

Vertraulichkeits- und Erfolgsvergütungsvereinbarung



zwischen

MAI-Idw. Unternehmensberatung

**Silvio Mai, Gut Bergfeld, Am Hof 1, 17237 Bergfeld,
Tel. 039821-41 5 83, Fax: 039821-41 584, Funk 0175-698 578 2
Email: kontakt@mai-ub.de, www.mai-ub.de**

- im Folgenden „**MAI-Idw. Unternehmensberatung**“ –

und dem Herrn/Frau _____
oder Landwirtschaftsbetrieb _____

Straße: _____ **Plz:** _____

Ort: _____,

Tel. _____, **Email:** _____

und andere und evtl. mit ihnen verflochtene Investoren:

Bitte hier ggf. den Namen eintragen: _____

- im Folgenden zusammen „**Interessent**“ -

Die **MAI-Idw. Unternehmensberatung** verkauft im Auftrag diverser Klienten landwirtschaftliche Betriebe und andere landwirtschaftliche Objekte.

Die Vertraulichkeitsverpflichtungen des Interessenten gelten wechselseitig auch für den Berater.

Der **Interessent** möchte evtl. in weitergehende Übernahmeverhandlungen eintreten. Dazu beabsichtigen die Parteien gegenseitig vertrauliche Informationen und Unterlagen auszutauschen.

Zur Gewährleistung der Geheimhaltung dieser Informationen und Unterlagen vereinbaren die Parteien folgendes:

- 1. Die Parteien** verpflichten sich wechselseitig alle offengelegten vertraulichen Informationen und Unterlagen streng geheim zu halten und alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass unbefugte Dritte Zugang zu diesen Informationen und Unterlagen erhalten. Als offengelegte vertrauliche Informationen und Unterlagen gelten hierbei alle Informationen und Unterlagen, gleich in welcher Form, die der einen Partei durch die andere zugänglich gemacht worden sind.

Vertraulichkeits- und Erfolgsvergütungsvereinbarung



Von dieser Geheimhaltungsverpflichtung ausgenommen sind:

- a. Allgemein zugängliche Informationen oder Informationen, die ohne das Zutun oder die Verantwortlichkeit der die Informationen empfangenden Partei allgemein zugänglich geworden sind;
- b. Informationen, die der empfangenden Partei nachweislich bereits bekannt waren.

Der Nachweis für das Vorliegen des vorstehenden Ausnahmefalls obliegt der jeweiligen Partei, die sich auf den Ausnahmefall beruft.

2. **Die Parteien** verpflichten sich, von der jeweils anderen Partei offenbarte vertrauliche Informationen nur für in dieser Vereinbarung beschriebenen Zwecke zu verwenden.
3. **Die Parteien** verpflichten sich, den Zugang zu offenbarten vertraulichen Informationen nur solchen Angestellten und sonstigen Mitarbeitern zu gestatten, die zum berechtigten Kreis für dieses Vorhaben gehören und eine dieser Vereinbarung entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnet haben. Unbeschadet dessen ist jede Partei verantwortlich für Verletzungen der Geheimhaltungsverpflichtung durch ihre Angestellte oder sonstigen Mitarbeiter.
4. **Die Parteien** verpflichten sich mit den in den ausgetauschten Informationen und Unterlagen genannten Personen oder Firmen nicht in direkten Kontakt zu treten. In Ausnahmefällen ist die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei einzuholen.
5. **Die Parteien** verpflichten sich vertrauliche Unterlagen und Informationen und Unterlagen an Dritte nur weiterzugeben, wenn sowohl der Informationsgehalt als auch der Informationsempfänger mit der die Informationen und Unterlagen offenlegenden Partei vorher abgestimmt wurde. Von dieser Regelung sind Personen und Institutionen ausgenommen, die aufgrund ihres Standesrechtes oder ihrer Berufseigenschaft bereits zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
6. **Sämtliche Informationen** bleiben Geschäftsgeheimnis und geistiges Eigentum der jeweils offenlegenden Partei. Auf Verlangen und nach inhaltlicher Anweisung der jeweils offenlegenden Partei sind sämtliche Informationen zu vernichten oder an diese Partei zurückzugeben. Dies gilt auch für sämtliche Kopien, Fotografien, Computerdisketten oder sonstige Medien zur Speicherung von Informationen sowie für sämtliche Duplikate derselben, die von der jeweils entgegennehmenden Partei angefertigt wurden.

7. **Diese Vereinbarung** tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und gilt für eine unbefristete Dauer. Eine Kausalität liegt auch dann vor, wenn eine der beteiligten Parteien, einen Vertrag zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt, auch mit geänderten Kaufpreiskonditionen abschließt.
8. **Den Parteien** ist bekannt, dass ein Verstoß gegen diese Vereinbarung strafrechtlich und zivilrechtlich geahndet werden kann.
9. **MAI-Idw.Unternehmensberatung** leitet Informationen und Unterlagen der Transaktionspartner weiter Für die Richtigkeit von Angaben in jeglicher Form (Exposé, Analyse, Jahresabschluss oder sonstige Daten) übernimmt **MAI-Idw.Unternehmensberatung** keine Haftung oder Gewährleistung. Käufer bzw. Verkäufer haben alle Angaben vor Vertragsabschluß selbst zu überprüfen.
10. **Mündliche Nebenabreden** zu dieser Vereinbarung sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so soll der Vertrag im Übrigen dennoch gültig bleiben. Die Parteien werden in diesem Falle die unwirksamen durch sinnentsprechende gültige Bestimmungen ersetzen.
11. **Rechtsgrundlage** für diesen Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Parteien, soweit zulässig, ist das AG Neustrelitz oder das LG Neubrandenburg.
12. **Erfolgsvergütung & Vorabspesen**
Im Falle eines durch die Vermittlung von **MAI-Idw.Unternehmensberatung** herbeigeführten **Kaufes, einer Beteiligung oder sonstigen Unternehmenskooperation** erhält die **MAI-Idw.Unternehmensberatung** eine Erfolgsvergütung:
 - Die Vergütung **im Erfolgsfall der Übernahme** beträgt 8% vom vollständigen Transaktionswert inkl. der evt. anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. **In den Betriebsspiegeln zu den einzelnen Betrieben, kann es zu höheren oder geringeren Erfolgsvergütungssätzen kommen. Es gelten dann die jeweiligen Erfolgsvergütungssätze der Betriebsspiegel.**
 - Bei Pachtbetrieben ist eine gesamte Jahrespacht (Eigenflächen und Zusatzflächen von Dritten) als Erfolgsvergütung fällig, sowie von einem evt. Abschlagswert 6% inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Vertraulichkeits- und Erfolgsvergütungsvereinbarung



- Vor dem ersten Besichtigungstermin ist eine einmalige Spesenpauschale in Höhe von 1.000 Euro Netto zzgl. der gesetzl. MwSt. von derzeit 19% zu zahlen. Der Betrag wird von einer evt. später, fällig werdenden Erfolgsvergütung wieder in Abzug gebracht

Vertragswert ist der sofort oder später fällig werdende Kaufpreis plus Schuldübernahme oder evt. andere zu übernehmende Verbindlichkeiten und andere geldwerte Vorteile

- Die Erfolgsvergütung wird auch dann fällig, wenn das Objekt im Rahmen einer Auktion und/oder Zwangsversteigerung etc. erworben wird, die dem Klienten durch **MAI-ldw.Unternehmensberatung** bekannt gemacht worden ist.

13. Fälligkeit

Die Gesamtzahlung der Erfolgsvergütung wird mit Abschluß des Kaufvertrages oder der Transaktionsvereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer, oder des Besitzübergangs fällig.

Die Erfolgsvergütung wird auch dann fällig, wenn nach Beendigung des Beratungsmandates ein Vertragsabschluß mit einem von **MAI-ldw.Unternehmensberatung** nachgewiesenen oder vermittelten Interessenten (für diesen konkreten Verkauf) (Ver) käufer zustande kommt. Der Kausale Zusammenhang wird aufgehoben.

Ort: _____

Bergfeld,

Datum _____

Datum _____

Unterschrift

Silvio Mai
MAI-ldw.Unternehmensberatung

Vertraulichkeits- und Erfolgsvergütungsvereinbarung



Adressen der evt. Mitinvestoren

1. _____

2. _____

SOFORT belegbares Eigenkapital:

_____ Euro

Bitte Nachweis mitsenden.